



## **Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS)**

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach hat am 18.09.2014 auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl.S. 55, ber. 159), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) sowie auf Grund von § 62 und § 63 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat (SächsFwVO) vom 8. März 2010 (GVBl.S. 97), zuletzt geändert durch VO vom 20.08.2012 (GVBl.S. 458) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung ehrenamtlich Tätiger im Feuerwehrdienst**

- (1) Unter Berücksichtigung von § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat (SächsFwVO) werden für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Lauter-Bernsbach folgende monatliche Aufwandsentschädigungen festgesetzt:
- |  |         |
|--|---------|
| 1. der Stadtwehrleiter                               | 45,00 € |
| 2. die Ortswehrleiter                                | 30,00 € |
| 3. die Stellvertreter der Ortswehrleiter             | 20,00 € |
| 4. der Jugendfeuerwehrwart                           | 18,00 € |
| 5. der Gerätewart für feuerwehrtechnische Ausrüstung | 18,00 € |
| 6. der Gerätewart für Kfz.-Technik                   | 18,00 € |
| 7. der Gerätewart für Atemschutztechnik              | 11,00 € |
- (2) Nimmt ein ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr mehrere Funktionen wahr, erhält er neben der jeweils höchsten zustehenden Aufwandsentschädigung für jede weitere ehrenamtliche Tätigkeit jeweils 50 % des festgesetzten Satzes.
- (3) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben eines Vertretenen im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Vertretene. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 anzurechnen.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres in einem Gesamtbetrag ausgezahlt.

## **§ 2 Verdienstausfall im Feuerwehrdienst**

- (1) Die Höhe des Verdienstausfalls ist glaubhaft zu machen.
- (2) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Stadt Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausfalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag je Stunde richtet sich nach dem in § 14 Abs. 1 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) genannten Maximalbetrag. Je Tag wird der Verdienstausfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden erstattet.
- (3) Der Verdienstausfall für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die Arbeitnehmer sind, regelt sich nach § 62 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG).

## **§ 3 Zuwendungen im Feuerwehrdienst**

- (1) Angehörige der Feuerwehr erhalten für Dienstjubiläen folgende einmalige Zuwendungen:

10 Jahre	50,00 €
20 Jahre	100,00 €
30 Jahre	150,00 €
40 Jahre	200,00 €
50 Jahre	250,00 €
60 Jahre	250,00 €
- (2) Jubilare können auf eigenen Wunsch anstatt einer finanziellen Zuwendung ein Präsent im gleichen Wert erhalten.

## **§ 4 Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates**

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von
  - Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse bis zu 3 Stunden 20,00 €
  - Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse von mehr als 3 Stunden 30,00 €Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Anwesenheit zur jeweiligen Sitzung abhängig.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten, sofern sie die Stellvertretung aufgrund der Verhinderung des Bürgermeisters wahrnehmen, eine Aufwandsentschädigung nach § 6 dieser Satzung. Übernimmt der Stellvertreter aufgrund der Verhinderung des Bürgermeisters den Vorsitz im Stadtrat oder seinen Ausschüssen, erfolgt für die Sitzungszeiten eine Entschädigung gem. Abs. 1.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird jeweils am Quartalsende gezahlt.
- (4) Sachkundige Bürger, die gemäß § 44 Abs. 1 oder 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) im Stadtrat oder einem seiner Ausschüsse mitarbeiten, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 6 dieser Satzung.

## **§ 5 Entschädigung bei Wahlen**

- (1) Folgende Personen haben für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen Anspruch auf Entschädigung für ihren Zeitaufwand, sofern sie am Wahltag tätig werden:
  - die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses
  - die Stellvertreter der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses
  - die Wahlvorstände und deren Hilfskräfte
  - die Briefwahlvorstände und deren Hilfskräfte
- (2) Die Entschädigung wird als Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 € gezahlt, soweit im Rahmen der Wahlkostenerstattung durch Bund oder Land keine höheren Sätze festgelegt sind. In diesem Fall kommt der im Rahmen der Wahlkostenerstattung festgesetzte Betrag zur Auszahlung.
- (3) Bediensteten der Stadtverwaltung Lauter-Bernsbach kann die Tätigkeit am Wahltag in einer der in Absatz 1 genannten Funktionen mit bezahlter Freistellung in Höhe eines Fünftels der vertraglich vereinbarten regelmäßigen Wochenarbeitszeit abgegolten werden. Der zeitliche Umfang der Freistellung gilt für Beamte analog. Über die Abgeltung als Freizeit entscheidet der Dienststellenleiter. Erfolgt eine Abgeltung in Freizeit erlischt der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach Abs. 2.

## **§ 6 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die nicht nach anderen Regelungen dieser Satzung entschädigt werden, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei Verdienstauffall bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	12,50 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	20,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	30,00 €
- (3) Soweit kein Verdienstauffall entsteht, wird eine Entschädigung für den Zeitaufwand gezahlt. Der Entschädigungssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	7,50 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	15,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	25,00 €

## **§ 7 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet die Tageshöchsätze nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 nicht übersteigen.

## **§ 8 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lauter-Bernsbach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten (EntschS) vom 19.04.2013 außer Kraft.

ausgefertigt: Lauter-Bernsbach, am 19.09.2014

Kunzmann  
Bürgermeister

(Siegel)